

Allgemeine Lieferungsbedingungen Paragon

(Version 5, Stand: 15.07.2025)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Lieferungsbedingungen gelten für die Paragon Germany GmbH, nachfolgend als „**Paragon**“ bezeichnet.
- 1.2. Die Paragon erbringt für Unternehmen umfangreiche Dienstleistungen in den Bereichen des Dokumenten- und Informationsmanagement und Massendruck.
- 1.3. Diese Allgemeinen Lieferungsbedingungen gelten für alle von Paragon erbrachten Leistungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4. Diese Allgemeinen Lieferungsbedingungen gelten für alle zwischen Paragon und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge, insbesondere auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die Paragon nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Paragon den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Allgemeinen Lieferungsbedingungen gelten auch dann, wenn Paragon in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. „**Auftragnehmer**“ meint Paragon.
- 2.2. „**Auftraggeber**“ meint jedes Unternehmen, das einen Vertrag mit dem Auftragnehmer gezeichnet hat.
- 2.3. „**Partei**“ oder „**Parteien**“ meint den Auftragnehmer oder den Auftraggeber oder beide.
- 2.4. „**Service**“ meint die Leistungen, die der Auftragnehmer vertragsgemäß für den Auftraggeber zu erbringen hat.

3. Umfang der Leistungen, Vertragshierarchie

- 3.1. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden in dem jeweiligen Vertrag und den diesen ergänzenden Anlagen näher bestimmt.
- 3.2. Soweit sich Widersprüche zwischen den im jeweiligen Einzelfall geltenden vertraglichen Vereinbarungen gemäß Absatz 1 und den Regelungen in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen ergeben, so gehen die Regelungen aus dem Vertrag und den zugehörigen Ergänzungen im Zweifel vor.
- 3.3. Ist der Leistungsgegenstand die Erbringung von Leistungen der Bereiche Outsourcing von Geschäftsprozessen zur Abrechnung und kaufmännischen Betreuung von Energieprodukten, Output Management oder Service Center, arbeitet der Auftragnehmer ausschließlich als Erfüllungsgehilfe ihres jeweiligen Vertragspartners.
- 3.4. Erfolgt im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ein Versand, geht die Gefahr mit Übergabe an die Transportperson auf den Auftraggeber über.
- 3.5. Bei Werkleistungen gilt die Abnahme spätestens nach Ablauf der zur Abnahme bestimmten Frist oder ab Übernahme der Leistung in den Produktivbetrieb des Auftraggebers als erfolgt.

4. Angebot und Vertragsschluss

- 4.1. Eine Anfrage des Auftraggebers, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, kann vom Auftragnehmer innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anfrage beim Auftragnehmer durch Übersendung einer Auftragsbestätigung angenommen werden.
- 4.2. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass der Auftragnehmer diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat. Angaben des Auftragnehmers zum Gegenstand der Leistung sowie Angaben des Auftragnehmers in Katalogen und auf der Homepage des Auftragnehmers sind nur annähernd maßgeblich. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig.
- 4.3. Der Auftragnehmer behält sich an allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen, die für und im Zusammenhang mit dem Vertrag des Auftraggebers erstellt wurden, die Eigentumsrechte, Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte vor. Der Auftraggeber darf solche Unterlagen nicht an Dritte weitergeben.

5. Leistungsänderungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Änderungen in den von ihm zu erbringenden Leistungen vorzunehmen, soweit es sich hierbei um handelsübliche Mengen- und Qualitätsabweichungen handelt.

6. Preise, Zahlung, Rechnungsstellung

- 6.1. Soweit im Einzelvertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat der Auftraggeber die von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen nach der jeweils aktuellen Preisliste von dem Auftragnehmer per Überweisung zu vergüten. In der jeweils aktuellen Preisliste und in den Einzelverträgen sind nur Netto-Preise enthalten. Die am Tag der Rechnungsstellung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ist vom Auftraggeber zusätzlich zu den in der jeweils aktuellen Preisliste und im Einzelvertrag genannten Preis zu vergüten. Die in der Preisliste des Auftragnehmers genannten Netto-Preise gelten ab Werk. Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung sowie sonstige Versandkosten berechnet der Auftragnehmer dem Auftraggeber zusätzlich gemäß Absatz 7. Eventuelle, aufgrund einer vom Auftraggeber nachträglich veranlassenden Änderung entstehende Mehrkosten, einschließlich eines dadurch verursachten Maschinenstillstands sind vom Auftraggeber zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Preisen und Kosten zu erstatten. Als nachträgliche Änderungen in diesem Sinne gelten auch Wiederholungen von Probeabdrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.
- 6.2. Der Auftraggeber hat Aufwendungen des Auftragnehmers für Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster, Korrekturabzüge, die der Auftragnehmer zur Abgabe eines Angebots angefertigt hat, dem Auftragnehmer auch dann zu ersetzen, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.
- 6.3. Bei zulässigen Teillieferungen sowie bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien, Versand / Porto Dienstleistungen oder Vorleistungen ist der Auftragnehmer berechtigt eine Vorauszahlung zu verlangen.
- 6.4. Ist ein Festpreis vereinbart, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Abschlagszahlungen für erbrachte, in sich abgeschlossene Teilleistungen.
- 6.5. Ist kein Festpreis vereinbart, vereinbaren die Parteien eine Preisanpassungsklausel (Kostenelementklausel). Das Preisänderungsrisiko trägt mithin der Auftraggeber. Hierzu gilt folgende Regelung: Für den Fall, dass einzelne von Paragon im Einkauf zu zahlende Kostenelemente (z.B. für Rohstoffe, Halbleiter, Speicherkapazität, Rohöl, Gas, Strom, Energie, Papier, Zellstoffe, Mieten, Löhne) sich nach dem Vertragsabschluss um mehr als 5 Prozent bezogen auf den Zeitpunkt der letzten Preisvereinbarung oder Preisanpassung erhöhen sollten, ist Paragon berechtigt, für den betreffenden Kostenanteil von dem Auftraggeber in dem gleichen Verhältnis einen erhöhten Preis zu verlangen („Preiserhöhung“). Der Umfang der Preiserhöhung entspricht exakt demjenigen Betrag, um den sich die von Paragon zu zahlenden Kosten, die auf die abgerechneten Produkte und Leistungen entfallen, zum Zeitpunkt der Preisanpassung gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Preisvereinbarung erhöht haben. Maßgeblich ist die konkrete Entwicklung jedes einzelnen Kostenelementes. Als Nachweis für der Preissteigerung für jedes Kostenelement ist der Nachweis der Preisentwicklung durch einen anerkannten Index, wie im Einzelvertrag definiert, ausreichend. Paragon ist darüber hinaus berechtigt, die konkrete Preissteigerung für jedes Kostenelement auch auf andere Weise nachzuweisen (z.B. durch Offenlegung der geänderten Einkaufspreise). Die Preisanpassung wird mit Zugang der Mitteilung von Paragon gegenüber dem Auftraggeber automatisch wirksam. Eine gesonderte Zustimmungserklärung des Auftraggebers zur Preisanpassung ist nicht erforderlich („automatische Preisanpassung“). Mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende automatische Preisanpassungen sind daher möglich. Für den Fall, dass die oben vereinbarte Preisanpassung unwirksam oder unvollständig sein sollte, sind die Parteien verpflichtet, über eine angemessene Preisanpassung zu verhandeln, die sich an den vorgenannten Berechnungsformeln orientiert. Unterbleibt eine Einigung innerhalb eines Monats nach Mitteilung, so ist Paragon berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis - nicht nur einzelne Leistungsbestandteile - ohne Ankündigung mit dreimonatiger Frist zum Monatsende zu kündigen. Paragon ist zudem berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis - nicht nur einzelne Leistungsbestandteile - ohne Ankündigung mit dreimonatiger Frist zum Monatsende zu kündigen, falls der Auftraggeber eine von Paragon wirksam mitgeteilte Preiserhöhung ablehnt oder nicht bezahlt.
- 6.6. Die Rechnungsstellung erfolgt typischerweise wöchentlich, wobei auch eine monatliche Rechnungsstellung jeweils am ersten Werktag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat möglich ist. Die Rechnungsbeträge sind netto (ohne Abzug von Bankgebühren) per Überweisung innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 6.7. Im Falle des Erhalts einer fehlerhaften Abrechnung ist umgehend – spätestens jedoch nach 14 Tagen ein schriftlicher Widerspruch einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als

anerkannt.

- 6.8. Die Abrechnung der Versandkosten - z.B. Brief- und Paketporto - erfolgt über den Vertrag des Auftraggebers mit dem jeweiligen Post-, Paket- oder Kurierdienstleister. Falls dies vom Auftraggeber nicht gewünscht ist, bietet der Auftragnehmer zwei Möglichkeiten an:

a. Zahlung einer Versandkostenvorauszahlung in Höhe des durchschnittlichen Versandkostenvolumens für die individuelle Finanzierungszeit, z.B. 15 Tage zzgl. der vereinbarten Zahlungsfrist in Tagen und Zahlung der Versandkosten laut der individuell vereinbarten Zahlungsfrist oder

b. Abrechnung der Versandkosten - z.B. Brief- und Paketporto - gemäß der vereinbarten Zahlungsfrist zuzüglich eines Finanzierungszinssatzes von 1% der Versandkosten je 30 Tagen Finanzierung in Form einer Preiserhöhung auf die zu finanzierenden Artikel, verteilt auf die mehrwertsteuerpflichtigen Artikel. Eine Finanzierung ist von der Bonität des Auftraggebers laut Auskunft von Bonitätsprüfungsgesellschaften wie z.B. Creditreform oder CreditSafe abhängig. Falls sich die Bonität des Auftraggebers während der Vertragsdauer im Vergleich zur Bonität bei Vertragsabschluss um mehr als 25 Prozentpunkte verschlechtern sollte, darf der Auftragnehmer mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten auf die üblichen Zahlungsfristen gemäß der AGB des Auftragnehmers zurückkehren.

- 6.9. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers hat dieser 9 Prozentpunkte Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 BGB zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

- 6.10. Der Auftragnehmer ist ab dem Zeitpunkt des Eingangs eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Auftraggebers beim Insolvenzgericht zur Leistungserbringung nur bei Vorauszahlung des Entgelts durch den Auftraggeber verpflichtet. Der Auftragnehmer wird zu diesem Zweck vom Auftraggeber Vorschüsse verlangen und nach vollständiger Bezahlung des jeweils von dem Auftragnehmer geforderten Vorschusses durch den Auftraggeber Leistungen nur solange erbringen, bis der geleistete Vorschuss aufgebraucht ist. Die Höhe des jeweils verlangten Vorschusses errechnet sich aus dem durchschnittlichen monatlichen Entgelt aus den Rechnungen für die letzten 5 Monate vor der jeweiligen Vorschussanforderung durch den Auftragnehmer.

- 6.11. Die Parteien einigen sich darauf, dass Rechnungsabweichungen von bis zu 0,10 € vom Auftraggeber aus Gründen der Geringfügigkeit toleriert werden und keine Einwendungen gegen die Rechnungsabweichung erhoben werden können und der Auftraggeber aus dieser Rechnungsabweichung keinerlei Rechte herleiten kann.

- 6.12. Der Auftraggeber hat diejenigen Beträge an den Auftragnehmer binnen 2 Wochen nach Rechnungsstellung per Überweisung zu bezahlen, die dem Auftragnehmer von der Bank für Überweisungen und sonstige Zahlungen eines Auftraggebers, welcher seinen Firmensitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, in Rechnung gestellt werden.

- 6.13. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber darauf hin, dass nur der Leistungsempfänger gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für eine Leistung, die ihm im Rahmen seines Unternehmens erbracht worden ist, als Vorsteuer geltend machen kann. Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des §14, § 14a UStG besitzt. Der Auftraggeber sollte daher ggf. zusätzlich zum Rechnungsempfänger den oder die Leistungsempfänger zur Rechnungsstellung angeben.

7. Geheimhaltung, Rückgabeverpflichtung

- 7.1. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag zugänglich werdenden Informationen im Hinblick auf die jeweils andere Partei unbefristet, d.h. auch über das Vertragsende hinaus, geheim zu halten, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen die vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtung bekannt. Geheimhaltungspflichtig sind insbesondere alle verkörpert oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie Muster. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch bezüglich des Inhaltes des zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages. Im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung des Auftraggebers gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine nach billigem Ermessen durch den Auftragnehmer zu bestimmende Vertragsstrafe, die auf Antrag des Auftraggebers durch das zuständige Landgericht überprüft werden kann, wobei die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs für den Auftraggeber ausgeschlossen ist. Im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung durch

den Auftragnehmer zahlt der Auftragnehmer eine nach billigem Ermessen durch den Auftraggeber zu bestimmende Vertragsstrafe, die auf Antrag des Auftragnehmers durch das zuständige Landgericht überprüft werden kann, wobei die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs für den Auftragnehmer ausgeschlossen ist.

- 7.2. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stellen durch geeignete Vereinbarung mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung mit den in Absatz 1 genannten Informationen in Berührung kommen sicher, dass auch diese die Geheimhaltungspflichten einhalten.

8. Datentransfer, Dokumentenformat und Unterbrechung der Leistung

- 8.1. Die Art des Datentransfers und das Dokumentenformat ergeben sich aus der jeweils separat getroffenen vertraglichen Vereinbarung.

- 8.2. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, einen anderen Datenübertragungsmodus oder ein anderes Dokumentenformat als das vereinbarte Format bzw. als den vereinbarten Modus zu akzeptieren.

- 8.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen kurzfristig auszusetzen, sofern und soweit dies durch notwendige Änderungen oder Wartungs- und Reparaturarbeiten am System erforderlich wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber rechtzeitig über eine beabsichtigte Unterbrechung in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall dem Auftraggeber nicht zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, die Unterbrechung und der Schaden des Auftraggebers wurden vom Auftragnehmer und dessen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

- 8.4. Der Auftraggeber hat digital übermittelte Druckunterlagen frei von sogenannten Computerviren, Computerwürmern und sonstigen nicht bestimmungsgemäßen DV-Programmabläufen zu liefern. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, zu diesem Zweck handelsübliche Schutzprogramme einzusetzen, die jeweils dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen haben.

- 8.5. Stellt der Auftragnehmer auf einer vom Auftraggeber dem Auftragnehmer übermittelten Datei nicht bestimmungsgemäße DV-Programmabläufe der vorbezeichneten Art fest, wird der Auftragnehmer von dieser Datei keinen Gebrauch mehr machen und diese, so weit zur Schadensvermeidung bzw. Schadensbegrenzung (insbesondere zur Vermeidung des übergreifendes der nicht bestimmungsgemäßen DV-Programmabläufe auf die EDV-Anlage des Auftragnehmers) erforderlich löschen, ohne dass der Auftraggeber in diesem Zusammenhang Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

9. Datenspeicherung

- 9.1. Die Speicherung von Material des Auftraggebers durch den Auftragnehmer und die in diesem Zusammenhang geltenden Regelungen werden in dem abzuschließenden Vertrag geregelt. Falls nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Speicherung der Daten eine gesonderte Vergütung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste des Auftragnehmers zu bezahlen.

- 9.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jedwede Kundendaten nach Ablauf von einem Monat nach Beendigung des jeweiligen Service-Agreements oder des gesamten Vertragsverhältnisses endgültig zu löschen.

10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1. Die Gewährleistung durch den Auftragnehmer erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder durch Nachholung der fehlerhaften oder unterbliebenen Leistung. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung steht dem Auftraggeber ein Minderungsrecht zu. Garantien im Sinne der §§ 443, 444, 649 BGB werden – unbeschadet sonstiger Ansprüche des Auftraggebers – nur dann abgegeben, soweit diese vertraglich ausdrücklich als Garantien oder Garantieerklärungen bezeichnet wurden.

- 10.2. Auftretende Mängel an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach deren Auftreten in Textform zu rügen. § 377 HGB gilt entsprechend.

- 10.3. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistung von Schadenersatz ist beschränkt auf Fälle, in denen der Auftragnehmer oder die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung einen Schaden herbeigeführt haben. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führt. Des Weiteren gilt die Haftungseinschränkung nicht für die Verletzung von Kardinalpflichten die wie folgt definiert

- sind: Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
- 10.4. Der Auftragnehmer haftet insgesamt während der gesamten Vertragslaufzeit für alle direkten und indirekten Schäden des Auftraggebers, sofern nicht ein Haftungsausschluss nach 10.4 gegeben ist, bis zu einem Maximalbetrag von 2 Mio. Euro, es sei denn, im Einzelvertrag ist eine ausdrückliche schriftliche, anderweitige Regelung enthalten. Bei Verletzung von Kardinalpflichten haftet der Auftragnehmer in Abweichung zu Satz 1 dieser Ziffer nur bis zur Höhe des typischerweise zu erwartenden Schadens.
- 10.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf einer Betriebsunterbrechung oder einem entgangenen Gewinn oder mittelbaren Schäden beruhen.
- 10.6. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber haften nicht für die Unmöglichkeit der Leistung oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Betriebsstillegungen, Pandemien, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussparungen, Mangel an Arbeitskräften, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Lieferanten) verursacht sind, die die jeweilige Partei nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse einer der beiden Parteien die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Partei, bei der das Hindernis gemäß Satz 1 eingetreten ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
- 10.7. Ist der Auftragnehmer nicht für die Datensicherung verantwortlich, haftet er nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass er deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann. Die Ersatzpflicht des Auftragnehmers bezieht sich, sofern er überhaupt haftet, lediglich auf die Wiedereinspielung des letzten Standes der Datensicherung.
- 10.8. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung dafür, dass die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen den Anforderungen der Deutschen Post AG oder anderer Unternehmen an automatisierte Verarbeitung von Dialogpost entsprechen. Sofern die Deutsche Post AG oder andere Unternehmen dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber bei eigener Einlieferung durch den Auftraggeber Mehrkosten in Rechnung stellt, weil die bei der Deutschen Post AG oder anderen Unternehmen eingelieferten Sendungen nach deren Auffassung nicht automationsfähig waren, hat der Auftraggeber die entsprechenden Mehrkosten selbst zu tragen.
- 10.9. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Daten, die im Rahmen der Vertragserfüllung von Datendiensten und anderen Unternehmen (z.B. Schufa, Deutsche Post, Deutsche Bundesbank usw.) übernommen werden.
- 10.10. Der Auftraggeber versichert, dass die von ihm übermittelten Daten, im Rahmen von Direktmarketingmaßnahmen, keine Personen enthalten, für die ein Wettbewiderspruch vorliegt.
- 10.11. In dem Fall, dass dennoch Daten mit bestehendem Wettbewiderspruch übermittelt werden, übernehmen wir keine Haftung für daraus resultierende Rechtsfolgen oder Schäden.
- 10.12. Die in dieser Ziffer genannten Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers.
- 10.13. Die Mängelansprüche und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren ein Jahr nach Abnahme bzw. Ablieferung.
- 10.14. Eine Haftung des Auftragnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die vorangegangenen Regelungen unberührt.
- 10.15. Der Auftragnehmer versichert, dass die beim Auftragnehmer angestellten Arbeitnehmer den Mindestlohn unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes erhalten.
- 10.16. Vom Auftraggeber erteilte Aufträge werden im Rahmen der Material-, Technik- und verfahrensbedingten Toleranzen ausgeführt. Bei farbigen Reproduktionen sind geringfügige Abweichungen vom Original zulässig. Das Gleiche gilt bei einem Vergleich zwischen Abdruck und Auflagendruck. Vom Auftragnehmer zu vertretende Satzfehler werden, soweit möglich und zumutbar kostenlos berichtigt. Infolge und Aufgrund des Manuskripts vom Auftragnehmer unverschuldete oder in Abweichungen von der Druckvorlage erforderliche Änderungen, insbesondere Kundenkorrekturen und Autorenkorrekturen, werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit vom Auftragnehmer dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Für die Rechtschreibung ist die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung neueste Ausgabe des „Duden“ maßgebend. Der Auftraggeber hatte ihm zur Korrektur übersandte vor Erzeugnisse und Zwischenerzeugnisse ebenso wie fertige Waren unverzüglich nach Ablieferung auf Mängel sowie auf Mengenabweichungen zu überprüfen. Mehrlieferungen und Minderlieferungen bis zu 5 % der bestellten Auflage sind zulässig und stellen keinen Mangel dar. Der Auftragnehmer stellt jedoch nur die konkret gelieferte Menge in Rechnung. Erklärt sich der Auftraggeber mit ihm vorgelegten vor Erzeugnissen und Zwischenerzeugnissen (Beispiel: Proofs, Andruck oder Blaupausen) einverstanden und erteilt er deshalb insbesondere bei Druckaufträgen die Freigabe (Imprimatur), so ist er mit solchen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen, die auf Mängeln beruhen, die für den Auftraggeber zum Zeitpunkt der Freigabe erkennbar waren. Bei Zurverfügungstellung von gedruckten Manuskripten durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, einen Korrekturabzug zu übersenden. Wird die Übersendung eines Korrekturabzugs vom Auftraggeber nicht verlangt, so haftet der Auftragnehmer bei Satzfehler nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sofern dadurch nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt sind.
- 10.17. Der Auftragnehmer behält sich vor, den Auftraggeber auf Schadenersatz für diejenigen Schäden in Anspruch zu nehmen, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass der Auftraggeber gegen seine Verpflichtung aus 8.5 verstößt. Jegliche Haftung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Rückübermittlung von digitalen Druckunterlagen an den Auftraggeber ist ausgeschlossen.
- 10.18. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer frei von Ansprüchen Dritter, die auf dem rechtswidrigen Verhalten des Auftraggebers oder inhaltlicher oder technischer Fehlerhaftigkeit des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materials (z.B. Software, Datenträger) beruhen. Diese Freistellung gilt insbesondere für Schäden wegen Verstoßes gegen datenschutz-, wettbewerbs- oder urheberrechtliche Bestimmungen.
- 11. Subunternehmer, Zustelldienstleistung**
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Leistungen durch Subunternehmer ausführen zu lassen.
- 12. Geistiges Eigentum**
- 12.1. Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte (Eigentumsrecht, Urheberrecht und sonstige Rechte an geistigem Eigentum sowie das Markenrecht) in Bezug auf die von ihm erbrachten Leistungen und die in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Materialien vor. Der Auftraggeber ist nur zur Nutzung im Rahmen des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und nur während der Vertragsdauer dieses Vertrages berechtigt.
- 12.2. Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber Computerprogramme oder sonstiges Material zur Verfügung stellt, ist der Auftraggeber zu dessen Nutzung nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks während der Laufzeit des Vertrages berechtigt. Der Auftraggeber ist im Falle einer Vertragsbeendigung ohne Aufforderung verpflichtet, sämtliche Computerprogramme, andere Materialien, die er im Zusammenhang mit der Auftragsausführung erhalten hat und sämtliche Kopien hiervon an den Auftragnehmer zurückzugeben.
- 12.3. Soweit dem Auftraggeber vom Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages Gegenstände, insbesondere Datenträger und Dokumentationsmaterial übergeben wurde, verbleibt auch dieses Material im Eigentum des Auftragnehmers und dieses Material ist bei Vertragsende oder bei entsprechender Aufforderung durch den Auftragnehmer unverzüglich zurückzugeben vom Auftraggeber an den Auftragnehmer. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen besteht nicht.
- 13. Eigentumsvorbehalt**
- Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware und das gelieferte Computerprogramm Eigentum des Auftragnehmers.
- 14. Referenzliste**
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Namen und das Logo des Auftraggebers zu Marketingzwecken als Referenz zu nutzen.
- 15. Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht**
- Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

16. Lagerung und Versicherung der vom Auftraggeber gelieferten Waren, Gegenstände und Daten

- 16.1. Der Auftraggeber hat von ihm zustellende Gegenstände, Waren und Daten dem Auftragnehmer frei Haus zur Verfügung zu stellen. Eine für solche Gegenstände, Waren und Daten gegebenenfalls vom Auftragnehmer abgegebene Eingangsbestätigung erfolgt ohne Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Mengen sowie für die Ordnungsgemäßheit der gelieferten Gegenstände. Bei Anlieferung von größeren Mengen an Gegenständen, Waren und Daten durch den Auftraggeber hat der Auftraggeber die dem Auftragnehmer mit der mengenmäßigen Prüfung und Lagerung dieser Waren, Gegenstände und Daten verbundenen Kosten zu erstatten.
- 16.2. Vorlagen, Rohstoffe, Datenträger, Daten und andere für eine Wiederverwendung bestimmte Gegenstände sowie halbfertige Erzeugnisse und fertige Erzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts durch den Auftraggeber auf Gefahr des Auftraggebers über den Auslieferungstermin hinaus vom Auftragnehmer verwahrt. Andernfalls sind sie unverzüglich durch den Auftraggeber abzuholen. Sollen verwahrte Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber auf eigene Kosten für eine derartige Versicherung zu sorgen. Für Beschädigungen und den Untergang während der Lagerung beim Auftragnehmer haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 16.3. Ein Transport von Gegenständen, Waren oder Daten, die sich im Eigentum oder Besitz des Auftraggebers befinden zum Auftragnehmer oder vom Auftragnehmer zum Auftraggeber erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers.

17. Verpackungsmaterial

- 17.1. Verpackungen werden vom Auftragnehmer nur zurückgenommen, soweit der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Zurücknahme verpflichtet ist.
- 17.2. Das Eigentum an den von dem Auftragnehmer für den Auftraggeber zu versendenden Waren im Sinne des Verpackungsgesetzes (z.B. Prospekte, Kataloge, Werbematerialien, Flyer, Aufkleber etc.) steht alleine dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer bezieht diese Waren im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer tritt insoweit alle Herausgabeansprüche, die dem Auftragnehmer hinsichtlich der vorgenannten Waren gegenüber Dritten zustehen, an den Auftraggeber ab und verwahrt, verpackt und versendet diese Waren im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Im Gegenzug bestellt der Auftraggeber hiermit zur Sicherung aller Vergütungsansprüche des Auftragnehmers zu Gunsten des Auftragnehmers ein Pfandrecht an allen Waren des Auftraggebers, die sich im Besitz des Auftragnehmers befinden (§§ 1204 ff. BGB). Weiterhin steht dem Auftragnehmer bis zur vollständigen Erfüllung aller Vergütungsansprüche ein Zurückbehaltungsrecht an den Waren des Auftraggebers zu (§ 273 BGB).
- 17.3. Der Auftragnehmer wird bei der Versendung und Verpackung von Waren lediglich als Fulfillment-Dienstleister tätig (§ 3 Absatz 14c und § 7 Absatz 7 VerpackG). Der Auftraggeber ist somit alleine zur Registrierung und Systembeteiligung verpflichtet (einschließlich LUCID-Register). Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer vorsorglich gegen alle Verbindlichkeiten, Kosten, Strafen und Gebühren frei, die aus oder im Zusammenhang mit den vorgenannten Verpflichtungen entstehen.

18. Vertragsdauer – Kündigung

- 18.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende zu kündigen.
- 18.2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, eine von der anderen Partei zu vertretende Pflichtverletzung einer nach dem Vertrag übernommenen Pflicht, wenn sie nicht binnen einer angemessenen Frist von in der Regel nicht weniger als 3 Kalendertagen und nicht mehr als 6 Kalenderwochen nach schriftlicher Abmahnung erfüllt wird bzw. die daraus resultierenden Folgen beseitigt sind.

Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer liegt auch vor, wenn

- sich der Auftraggeber mit der Zahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug befindet;
- gegen den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren gestellt, seitens des Insolvenzgerichts ein Verfügungsverbot gegen ihn angeordnet oder über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wurde und/oder
- der Auftraggeber möglicherweise eine Rechtsgutsverletzung begangen oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat.

- 18.3. Die Kündigung oder Aufhebung des Rahmenvertrages führt

automatisch zur Beendigung aller zu diesem Zeitpunkt noch in Kraft befindlichen Service Level Agreements. Die Kündigung oder Aufhebung einzelner Service Level Agreements führt nicht zur Beendigung des Vertrages oder etwaig gültiger weiterer Service Level Agreements.

19. Schriftformerfordernis

Die Parteien sind sich darüber einig, dass mündliche Nebenabreden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu den jeweiligen Einzelverträgen nicht getroffen wurden. Der Abschluss, die Änderung, die Ergänzung sowie die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch, soweit die Schriftform im Einzelfall abgedungen werden soll.

20. Geltungsdauer und Änderungen

- 20.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen bleiben in Kraft, bis sie durch andere Allgemeine Lieferbedingungen ersetzt werden.
- 20.2. Der Auftragnehmer hat das Recht, diese Allgemeinen Lieferbedingungen nach billigem Ermessen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten einseitig zu ändern. Der Auftraggeber kann im Falle einer nicht unerheblichen Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen den Vertrag unabhängig von einer etwaig noch zu beachtenden Laufzeit mit einer Frist von 1 Monat ab dem Zeitpunkt kündigen, ab dem die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen wirksam werden sollen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Macht der Auftraggeber in diesem Fall von seinem Kündigungsrecht nicht ordnungsgemäß Gebrauch, gelten ab dem Ablauf des Kündigungszeitraumes die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen.

21. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 21.1. Die Parteien vereinbaren die Anwendung deutschen materiellen Rechts und deutschen Zivilprozessrechts. Die Anwendbarkeit des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 21.2. Gerichtsstand für Klagen des Auftragnehmers und Auftraggebers aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist der Firmensitz des Auftragnehmers.
- 21.3. Der Auftragnehmer nimmt an Streitbeilegungsverfahren von Verbraucherschlichtungsstellen nicht teil. Der Auftragnehmer ist gesetzlich hierzu nicht verpflichtet.
- 21.4. Auf die Möglichkeit der Online-Streitbeilegung gem. Art. 14 ODR-Verordnung über die Plattform www.ec.europa.eu/consumers/odr der EU-Kommission wird hiermit hingewiesen.

22. Umzugs-, Unzustellbarkeits- und Verstorbenenadressen - Deutsche Post Adress GmbH & Co.

- 22.1. Der Kunde bevollmächtigt Paragon im Rahmen der vertragsgegenständlichen Datenbereinigung mit deutschen Umzugs-, Unzustellbarkeits- und Verstorbenenadressen der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh (im Folgenden Post Adress genannt), im Namen des Kunden Adressnutzungsverträge mit Post Adress auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Post Adress und zu den im Vertrag vereinbarten Preisen abzuschließen. Zum Zwecke dieses Vertragsabschlusses ist Paragon berechtigt, der ABIS GmbH, Lyoner Str. 20, 60528 Frankfurt, (im Folgenden ABIS genannt) eine entsprechende Untervollmacht zu erteilen. Sämtliche AGB der Post Adress sind abrufbar unter www.postadress.de/AGB [postadress.de]. Der Kunde wird insoweit direkter Vertragspartner von Post Adress.
- 22.2. Sofern und soweit es sich bei den zu bereinigenden Daten um Daten eines Endkunden des Kunden handelt, versichert der Kunde von seinem Endkunden ermächtigt zu sein, entsprechende Adressnutzungsverträge gemäß Abs. 1 im Namen des Endkunden durch Paragon -oder der Untervollmächtigten ABIS- mit Post Adress abzuschließen. In diesem Fall wird der Endkunde direkter Vertragspartner von Post Adress. Der Kunde verpflichtet sich, mit der Weiterverarbeitung bzw. Auslieferung der Ergebnisdateien an den Endkunden so lange zu warten, bis eine Annahme des Adressnutzungsvertrags seitens Post Adress erfolgt ist. Über die Annahme wird Paragon den Kunden unterrichten.

23. Abgleich Robinsonliste des Deutschen Dialogmarketing Verbandes (DDV) im Rahmen von Kundenkommunikation im Bereich des Direktmarketings.

Wir gehen davon aus, dass der Kunde die zur Verfügung gestellten Adressdaten bereits vor Übergabe an Paragon mit der Robinsonliste des Deutschen Dialogmarketing Verbandes (DDV) abgeglichen hat und somit keine in der Robinsonliste eingetragenen Personen in den gelieferten Daten enthalten sind. Sollte der Kunde einen Abgleich der Adressdaten mit der Robinsonliste durch Paragon wünschen, so ist dies ausdrücklich

zu beauftragen und wird gesondert berechnet.

24. Abrechnung von Materialeinkäufen und Leistungen vor dem vertraglichen Abrechnungszeitraum

Paragon ist berechtigt, angemessene Vorschüsse für Materialeinkäufe und für Leistungen zu verlangen, die vor dem Produktionsbeginn oder während der Produktion erfolgen. Paragon ist insbesondere berechtigt, alle entstandenen oder noch entstehenden Kosten für Materialeinkäufe (z.B. Papier, Umschläge, Druckfarbe) und für eigene oder fremde Leistungen (z.B. IT-Dienstleistungen, Druckdienstleistungen) bereits vor dem Produktionsbeginn und während der Produktion monatlich gegenüber dem Kunden abzurechnen und entsprechende Zahlungen zu verlangen. Gleiches gilt für etwaige Auslagen, die Paragon im eigenen Namen oder im fremden Namen für den Kunden vornimmt.

25. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, oder nichtig werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.